



Informationsblatt zum Bau-Gesuch

Gestützt auf § 133 des Baugesetzes vom 1. Januar 1981 und § 1 des kantonalen Baugesetzes vom 1. Januar 1995 sind bei allen Bau-Gesuchen folgende Unterlagen einzureichen:

Zwei Baumappen der Gemeinde Fehren (Unterlagen in beide Mappen aufgeteilt):

- Eigentumsbescheinigung 1-fach
(erhältlich beim Grundbuchamt Breitenbach)
 - Projektpläne 1/50 (mit Massen und Koten)
 - Situationsplan Original (amtl. bewilligt und nicht älter als ein Jahr) 1 fach
 - Situationsplan mit eingezeichnetem Objekt 2 fach
worauf die Zufahrtsverhältnisse und die Parkiermöglichkeit
auf privatem Grund ersichtlich ist
 - Grundrisse (1:100 / 1:50) 2 fach
 - Schnitte 2 fach
 - Fassadenpläne (mit bestehendem und neuem Terrain) 2 fach
 - Ausnützungs- und Grünflächenberechnung 2 fach
 - Detaillierter Baubeschrieb 2 fach
- alle Pläne sind zusätzlich in digitaler Form auf baukommission@fehren.ch einzureichen
- Wasser- und Kanalisationsanschlussgesuch 3 fach
beinhaltend Situationsplan mit Höhenprofil und Kanalisationsplan
 - Gesuch für Oelfeuerung und Tankanlagen 2 fach
(ab 4000l Formular für das Amt für Umweltschutz verlangen)
 - Energietechnischer Massnahmenachweis 2 fach
 - Schutzraumbewilligungs- oder Befreiungsgesuch 2 fach
Vollständig ausgefüllt
 - Kostenvoranschlag 1 fach
 - Fragebogen „Gebäude- und Wohnungserhebung“ 1 fach (oder online auf: baukommission@fehren.ch)
(nur beim Bau eines Gebäudes oder einer Wohneinheit)



Das Bauprojekt ist direkt nach der Abgabe des Baugesuches zu profilieren.



Bitte beide Baumappen sowie alle Situations- und Projektpläne vom Projektverfasser und Bauherren unterzeichnen.



Wir bitten Sie die Unterlagen vollständig und auf beide Baumappen aufgeteilt einzureichen, ansonsten das Baugesuch ohne Ausschreibung zurückgewiesen wird.

Gebühren/Kosten

Bei Neu- und Anbauten:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| - Wasseranschlussgebühr | Fr. 40.- pro m ² BGFmax |
| - Schmutzwasseranschlussgebühr | Fr. 35.- pro m ² BGFmax |
| - Sauberwasseranschlussgebühr | Fr. 30.- pro m ² BGFmax |

Für Wasserleitungen und Kanalisationen, für welche der Grundeigentümer keine Erschliessungsbeiträge nach § 6 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren entrichtet hat, erhöht sich die Anschlussgebühr um jeweils 30%.

- | | |
|---|---|
| - Baubewilligungsgebühr | 1 ‰ der Gebäudeversicherungssumme
jedoch mind. Fr. 100.-
Bei An- und Umbauten vom Zuwachs der GVS. |
| - Mehraufwand Baukommission
(Einsprachen, Abklärungen, Diverses etc.) | nach Aufwand |
| - Ingenieurvorprüfungskosten | nach Aufwand |
| - Bauwassergebühr bei Neubauten | Fr. 150.-- bis zu einer Bausumme von Fr. 400'000.-
Fr. 30.-- für jede weitere Fr. 50'000.- oder ein Bruchteil davon. |
| - Einmessen der Hausanschlüsse | nach Aufwand (wird vom Geometer direkt verrechnet) |
| - Baupublikation im Wochenblatt | nach Aufwand (wird gemäss Rechnung Wochenblatt
weiterverrechnet) |
| - Prüfung „Nachweis energetischer
Massnahmen“ durch die EBM | pauschal Fr. 250.-- |
| - Perimeterbeiträge richten sich nach dem Erschliessungsreglement und werden - falls zu erheben -
unabhängig von obigen Gebühren verrechnet. | |

Die Baukommission kann ausserordentliche Aufwendungen (infolge Einsprachen, Abklärungen, Diverses, etc.) mit einem Stundenansatz von Fr. 27.-- zusätzlich in Rechnung stellen.

Die Gemeinde Fehren kann entsprechende Akonto-Zahlungen in Rechnung stellen. Das Bauwasser ist in jedem Fall geschuldet (auch wenn bei einem Nachbarn das Bauwasser bezogen wird!).

Eine erteilte Baubewilligung ist ein Jahr gültig (§10 kant. Bauverordnung).